

## Berufsbild für den Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Dieser Lehrberuf wird mit 31.05.2016 vom Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik in der aktuellen Fassung abgelöst!

### Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik

Der Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

- 1. Flugzeuge mit Turbinentriebwerken
- 2. Flugzeuge mit Kolbentriebwerken,
- 3. Hubschrauber

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Luftfahrzeugtechniker oder Luftfahrzeugtechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Sofern ein Wechsel der Schwerpunktausbildung innerhalb der ersten 18 Monate der festgesetzten Lehrzeit erfolgt, sind die bisher zurückgelegtren Lehrzeiten voll anzurechnen.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik wird folgender allgemeiner Teil (Basismodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Für die Details der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsbildpositionen 11 (Modul 9 in Kategorie B1 und B2), 12 (Modul 6 in Kategorie B1 und B2, Modul 7 in Kategorie B1), 21 (Modul 11a in Kategorie A), 22 (Modul 15 in Kategorie A), 23 (Modul 17 in Kategorie A), 24 )Modul 11b in Kategorie A), 25 (Modul 16 in Kategorie A), 26 (Modul 17 in Kategorie A), 27 (Modul 12 in Kategorie A), Modul 28 (Modul 15 in Kategorie A) und 29 (Modul 16 in Kategorie A) wird auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (Verordnung über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüsten und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
1.	Die für den Lehrberuf rele	vanten Maßnahmen und '	Vorschriften zum Schutze	der Umwelt:		
	Grundkenntnisse der betrie	eblichen Maßnahmen zur	n sinnvollen Energieeinsa	tz im berufsrelevanten		
	Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe un					
	über deren Trennung, Verv	wertung, sowie über die E	ntsorgung des Abfalls			
2.	Kenntnis der Betriebs-	-	-	-		
	und Rechtsform des					
	Lehrbetriebes					
3.	Kenntnis des organisatoris		-	-		
	Aufgaben und Zuständigke	eiten der einzelnen				
	Betriebsbereiche					
4.	Kenntnis des wesentlichen		-	-		
	Arbeitsablaufes in einem L					
5.	Kenntnis des arbeitsorganis		-	-		
	einem Luftfahrttechnik-Be					
6.	Grundkenntnisse der Grun					
7.	Kenntnis, Sinnverständnis					
8.	-	C	nikation in der englischen	Sprache		
9.	Kenntnis der Elektrotechnik					
10.	- Kenntnis der Elektronik und Digitaltechnik					
11.	Menschliche Faktoren (Modul 9)					
11.1	Kenntnis der menschlichen Leistungsfähigkeit und möglicher leistungsbeeinflussender Faktoren wie zB					
		Krankheit, Schlaf und Müdigkeit, Medikamente und Suchtmittel sowie der daraus entstehenden				
	Fehler und deren Auswirkt					
11.2	Grundkenntnisse der ergor	nomischen Gestaltung des	Arbeitsplatzes und des A	rbeitsumfeldes wie zB		
	Klima, Beleuchtung und L					
12.	Werkstoffe, Komponenten und Instandhaltung (Modul 6 und Modul 7)  Kenntnis der in der Luftfahrttechnik verwendeten Werkstoffe (Eisenmetalle, Nichteisenmetalle,					
12.1	Kenntnis der in der Luftfal	nrttechnik verwendeten W	Verkstoffe (Eisenmetalle, 1	Nichteisenmetalle,		
	Verbundwerkstoffe, Nichti			aften (wie zB		
	Korrosionsanfälligkeit), Kennzeichnung und Verwendungsmöglichkeiten					
12.2	-	Kenntnis über die	-	-		
		Wärmebehandlung von				
		Eisenmetallen und				
		Nichteisenmetallen				
12.3	-	Grundkenntnisse über	-	-		
		die Werkstoffprüfung				
		für Eisenmetalle und				
		Nichteisenmetalle wie				
		zB Härte, Zugfestigkeit,				
		Dauerfestigkeit und				
		Schlagbiegefestigkeit				



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.4	-	-		ing von zerstörungsfreien indringverfahren, Röntgen,
12.5	Anwenden der Blechbearb	eitungsverfahren, wie	-	-
	Scheren, Biegen, Lochen u			
12.6	Kenntnis über die in der L eingesetzten Holztypen, ih Eigenschaften, Konstruktio Konservierung und Instand Klebstoffe	rer Merkmale, onsmethoden,	-	-
12.7	Kenntnis über die Mängel- an Verbund- und nichtme sowie an Holzwerkstoffen	tallischen Werkstoffen	-	-
12.8	-	Durchführen von Repara nichtmetallischen Werks Holzstrukturen		-
12.9	Kenntnis über die in der L eingesetzten Gewebeverklo Merkmale, Eigenschaften u	eidungstypen, ihrer	-	-
12.10	Kenntnis über die Fehlarte Gewebeverkleidungen	en und Prüfmethoden an	-	-
12.11	-	Durchführen von Repara Gewebeverkleidungen	turen an	-
12.12	Kenntnis über die Ursache von Korrosion sowie über Identifikationsmöglichkeit	n und die Entstehung	-	-
12.13	-	Bewerten und Beseitigen Korrosionsschutz	von Korrosionsschäden	sowie Anbringen von
12.14	Grundlegende Fertigkeiten in der manuellen Werkstoffbearbeitung wie zB Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Nieten, Richten, Biegen, Kleben			
12.15	Herstellen von lösbaren Verbindungen wie zB Schraubenverbindungen, Bolzenverbindungen, Nietverbindungen (Luftfahrzeugniete), Stiftverbindungen, Sperrvorrichtungen unter Beachtung von internationalen Normen und Luftfahrzeugspezifikationen			
12.16	-	Herstellen von unlösbare Schweißen unter Beachtu Luftfahrzeugspezifikation	n Verbindungen wie zB ing von internationalen 1	



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
12.17	-	Kenntnis über die in der	-	-	
		Luftfahrttechnik			
		verwendeten Rohrtypen			
		(starr, flexibel) ihrer			
		Kennzeichnungen und			
		Verbindungen			
12.18	-	Reparieren, Warten und		-	
		Bördeln, Aufweiten und			
		Rohren (zB Hydraulik-, I			
		Öl- und Luftsystemrohre	)		
12.19	Kenntnis über Federtypen	, deren Werkstoffe,	-	-	
	Eigenschaften und Anwen				
12.20	-	Prüfen und Testen von F	edern	-	
12.21	-	Kenntnis über	-	-	
		Lagertypen, deren			
		Werkstoffe, Funktion,			
		Eigenschaften und			
		Anwendungen			
12.22	-		ern; Warten, Instandhalto	en und Prüfen von Lagern;	
		Schmieren von Lagern			
12.23	-	Kenntnis über Getriebety		-	
			Eigenschaften, Funktion und Anwendungen		
12.24	-		nnung an Getrieben; Wai	rten und Instandhalten von	
		Getrieben			
12.25	-	Kenntnis über Kabeltype	n und Hilfsmittel für	-	
		Steuerkabel			
12.26	-	-	Bearbeiten und Prüfen	von Steuerkabeln	
12.27	Kenntnis über Kabeltypen	und Kabelarten, ihre	-	-	
	Anwendung sowie über St				
12.28	-	Crimpen von Kabeln (vo	n Hand und	-	
		hydraulisch, Prüfungen)	sowie Aus- und Einbau		
		von Steckerstiften			
12.29	-	Einbau von Koaxialkabeln und Anwendung von			
		Verdrahtungsschutztechniken			
12.30	Handhaben und Instandha	halten der in der Luftfahrttechnik zu verwendenden Werkzeuge, Geräte,			
		en, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
12.31	-	Kalibrieren von Werkzeugen, Geräten und -			
		Messgeräten			
12.32	Kenntnis und Anwendung	der fachspezifischen Mes	s- und Prüfmittel	-	
12.33	Kenntnis der Normung ur		-	-	
	Luftfahrtnormen				



### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

12.34   Kenntnis von Maßlinien, Maßhilßlinien, Maßzahlen sowie von Fertigungszeichen und Montagezeichnen (graphische Symbole)	Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
12.35   Lesen von Skizzen, Werk- und Bauteilzeichnungen   Esen von Schaltungsunterlagen wie Stromlauf- und Bauteilzeichnungen   Funktionspläne	12.34	Kenntnis von Maßlinien,	Maßhilfslinien, Maßzahle	en sowie von Fertigungsze	eichen und	
Bauteilzeichnungen						
12.36   Kenntnis und Anwendung von Passungen und Toleranzen sowie der Prüfmethoden   12.37   Kenntnis und Anwendung von Instandhaltungsverfahren (Instandhaltungsplanung, Lagerhaltungsverfahren, Zertifizierungs- und Freigabeverfahren, Instandhaltungsinspektion usw.)   12.38   -	12.35				terlagen wie Stromlauf- und	
Toleranzen sowie der Prüfmethoden  12.37 - Kenntnis und Anwendung von Instandhaltungsverfahren, Zertifizierungs- und Freigabeverfahren, Instandhaltungsverfahren, Zertifizierungs- und Freigabeverfahren, Instandhaltungsinspektion usw.)  12.38 - Durchführen von Prüfungen nach abnormalen Ereignissen (Blitzschlag, harte Landungen, Turbulenzen)  12.39 - Rollen bzw. Schleppen des Luftfahrzeuges, Sicherung im Stillstand und Lagerung des Luftfahrzeuges  12.40 - Servicieren des Luftfahrzeuges (Auf- und Enttanken, Enteisung, elektrische, pneumatische und hydraulische Außenbordversorgung)  12.41 - Vorbereitung des Luftfahrzeuges zur Wägung und Durchführen der Wägung  12.42 - Kenntnis über Mängeltypen und Anwendung von Sichtprüfungstechniken  13. Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen und qualitätssichernden Maßnahmen  14. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten  15. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)  16. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)  17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz				Funktionspläne	Funktionspläne	
12.37	12.36					
(Instandhaltungsplanung, Lagerhaltungsverfahren, Zertifizierungs- und Freigabeverfahren, Instandhaltungsinspektion usw.)   12.38		Toleranzen sowie der Prü		methoden		
12.38   -	12.37	-				
12.38						
Ereignissen (Blitzschlag, harte Landungen, Turbulenzen)   12.39			Freigabeverfahren, Inst			
Turbulenzen	12.38	-	-			
12.39					, harte Landungen,	
Sicherung im Stillstand und Lagerung des Luftfahrzeuges				,		
Luftfahrzeuges	12.39	-	-			
12.40					und Lagerung des	
pneumatische und hydraulische Außenbordversorgung    12.41						
12.41	12.40	-				
Durchführen der Wägung			pneumatische und hydi			
12.42 - Kenntnis über Mängeltypen und Anwendung von Sichtprüfungstechniken  13. Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen und qualitätssichernden Maßnahmen  14. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten  15. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)  16. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)  17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen  Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer  Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz	12.41	-	-			
<ol> <li>Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen und qualitätssichernden Maßnahmen</li> <li>Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten</li> <li>Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)</li> <li>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</li> <li>Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ol>	12.12		17 . ' "1 14" 1.			
betriebsspezifischen und qualitätssichernden Maßnahmen  14. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten  15. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)  16. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)  17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen  Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer  Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz	1	-				
<ul> <li>14. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten</li> <li>15. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)</li> <li>16. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</li> <li>17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ul>	13.					
einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten  15. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)  16. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)  17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz	1.4					
<ol> <li>Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)</li> <li>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen         (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</li> <li>Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften         (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen         Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer         Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der         Sicherheitsdatenblätter</li> <li>Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen         Brandschutz</li> </ol>	14.					
<ol> <li>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen         (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</li> <li>Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften         (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen         Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer         Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der         Sicherheitsdatenblätter</li> <li>Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen         Brandschutz</li> </ol>	15					
<ul> <li>(§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</li> <li>17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ul>						
<ul> <li>17. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</li> <li>18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ul>	16.			verpilichtungen		
<ul> <li>(ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen         Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer         Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren     </li> <li>18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter     </li> <li>19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ul>	17		0 0	sowie der elektronischen	Sicherheitsvorschriften	
Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz	1/.			sowie dei elektromischen	orenements voi seminten	
Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren  18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz				ndheit unter besonderer		
<ul> <li>18. Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz</li> </ul>						
Sicherheitsdatenblätter  19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz	18.					
19. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz			6 - 8			
Brandschutz	19.		sorgung bei betriebsspezi	fischen Arbeitsunfällen u	nd den innerbetrieblichen	
20. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	20.	Grundkenntnisse der aush	nangpflichtigen arbeitsrec	chtlichen Vorschriften		

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

### Schwerpunkt Flugzeuge mit Kolbentriebwerken:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
24.	Aerodynamik, Struktur	en und Systeme von Flug	zeugen mit Kolbentriebwerk	(Modul 11b)	
24.1	Grundkenntnisse über 1	Flugzeugaerodynamik un	d Flugsteuerung	-	
24.2	-	Kenntnis über Luftfal	nrzeugzellenstrukturen;	-	
		Grundkenntnisse von	Grundkenntnisse von Konstruktionsmethoden,		
		Zellenmontagetechni	ken, Oberflächenschutz		
		und -reinigung			
24.3	-		Durchführen von Oberflächenschutzmaßnahmen -		
		und Oberflächenreini			
24.4	-		ugzellenstrukturen wie Rum	pf, Flügel, Höhenflossen,	
		Steuerflächen, Gonde			
24.5	-		paraturen, Wartungs- und Ins		
			ıren sowie Demontieren und	Montieren von Bauteilen	
		der Flugzeugzellenstr			
24.6	-	-	Kenntnis über Klima- und		
			Druckbeaufschlagungsanla		
			Kabinendruckregelung sov	vie Schutz- und	
			Warneinrichtungen		
24.7	-	-	Durchführen von Reparatu		
			Instandhaltungsarbeiten ar		
			Druckbeaufschlagungsanla		
			und Montieren von Bautei		
			Druckbeaufschlagungsanlagen		
24.8	-	-	Grundkenntnisse über Inst	rumentensysteme und	
			Avioniksysteme		
24.9	-	-	-	Demontieren und	
				Montieren von	
				Instrumenten	
24.10	-		ktrische Leistungsversorgung	wie zB Batterien,	
			g und Energieverteilung	1 • 1	
24.11	-		ontieren von Bauteilen der ele	ektrischen	
		Leistungsversorgung			
24.12	-	Kenntnis über die Notausrüstung sowie von Sitzen, Sicherheitsgurten			
2112		Gurten	ID 114	C'	
24.13	-	- Demontieren und Montieren von Sitzen,			
24::	0 11 ' "1	1' 7' '1. '	Sicherheitsgurten und Gur	ten	
24.14	Grundkenntnisse über o			-	
	Ausstattung der Kabine				
	Laderaume sowie der Pa	deräume sowie der Passagiertreppe			



### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
24.15	-	Durchführen von Repa	araturen, Wartungs- und	-	
			Instandhaltungsarbeiten an Einrichtung und		
			r Kabine, Küche, Fracht-		
		und Laderäume sowie			
			Demontieren und Montieren von Bauteilen wie		
		1	Fracht- und Laderäume		
		sowie der Passagiertrep	ppe		
24.16	Grundkenntnisse über die		-	-	
	Brandschutzeinrichtunger				
	und Warnsysteme und Fei				
24.17	-	Demontieren und Moi	ntieren von Brandschutzeinr		
24.18	-	-	Grundkenntnisse über die		
			Systembedienungsmöglich		
24.19	-	-	Durchführen von Reparatu		
			Instandhaltungsarbeiten ar		
			Demontieren und Montier	en von Bauteilen der	
			Flugsteuerung		
24.20	-	Grundkenntnisse über		-	
24.21	-	-	Durchführen von Reparatu		
				n der Kraftstoffanlage sowie	
			Betanken, Enttanken, Umf	üllen und Übernehmen	
24.22	-	Grundkenntnisse über	die	-	
		Hydraulikanlage			
24.23	-	-	Durchführen von Reparatu		
			Instandhaltungsarbeiten ar		
				ontieren von Bauteilen der	
			Hydraulikanlage		
24.24	-	Grundkenntnisse über	den Eis- und	-	
		Regenschutz			
24.25	-	-	Durchführen von Reparatu		
			Instandhaltungsarbeiten ar		
			Regenschutzanlagen sowie		
			Montieren von Bauteilen d	er Eis- und	
			Regenschutzanlagen		
24.26	-	Kenntnis über das Fah		-	
			, Bremsen und Bereifung		
24.27	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am			
			ntieren und Montieren von	Bauteilen der Fahrwerks	
24.28	-	Kenntnis über die Bele	euchtung (innen und	-	
		außen)			



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
24.29	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Beleuchtung sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der			
24.20		Beleuchtung	1: C CC	T	
24.30	-	Grundkenntnisse über	-		
24.31	-	Grundkenntnisse über Vakuumanlage		-	
24.32	-	der Pneumatik- und V Bauteilen der Pneuma	araturen, Wartungs- und Ins akuumanlage sowie Demon tik- und Vakuumanlage		
24.33	Kenntnisse über die Wasse		-	-	
	-entsorgung sowie über d				
24.34	-	der Wasserver- und –ei Demontieren und Moi sowie der Abfallentsor	araturen, Wartungs- und Ins ntsorgung sowie der Abfallen ntieren von Bauteilen der W gung	ntsorgung sowie	
25.	Kolbentriebwerk (Modul				
25.1	Grundkenntnisse über die		agen eines	-	
	Kolbentriebwerkes sowie	des Betriebsprinzips			
25.2	-	Grundkenntnisse über	die Triebwerksleistung	-	
25.3	-	Grundkenntnisse über	die	-	
		Triebwerkskonstruktio			
25.4	Grundkenntnisse über die	Triebwerkskraftstoffanlage wie Vergaser, -			
	Kraftstoffeinspritzsysteme	und elektronische Triel	ınd elektronische Triebwerksregelung		
25.5	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an			
			ffanlage sowie Demontieren		
		Bauteilen der Triebwei	rkskraftstoffanlage		
25.6	-	Grundkenntnisse über Zündsysteme	die Anlass- und	-	
25.7	-	Durchführen von Reparatu Instandhaltungsarbeiten an Zündsystemen sowie Demo von Bauteilen des Anlass- u		n den Anlass- und ontieren und Montieren	
25.8	-	Grundkenntnisse über die Ansaug-, Abgas- und Kühlsysteme		-	
25.9	-	-	Durchführen von Reparatu Instandhaltungsarbeiten ar Kühlsystemen sowie Demo von Bauteilen des Ansaug-,	n den Ansaug-, Abgas- und ontieren und Montieren	
25.10	-	Grundkenntnisse über Turboladen	das Aufladen und	-	



### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
25.11	-	-	Durchführen von Reparatu	iren, Wartungs- und
			Instandhaltungsarbeiten ar	n den Auflade- und
			Turboladesystemen sowie	Demontieren und
			Montieren von Bauteilen d	les Auflade- und
			Turboladesystems	
25.12	Grundkenntnisse über Sch	miermittel,	-	-
	Schmiersysteme sowie übe Triebwerkes	er Kraftstoffe des		
25.13	Durchführen von Schmier	mittel- und	_	_
23.13	Kraftstoffwechsel sowie D			
	Montieren von Bauteilen			
25.14	-	Grundkenntnisse über	die	-
23111		Triebwerksanzeigesyste		
25.15	-	-	Demontieren und Montier	en von Bauteilen des
			Triebwerksanzeigesystems	
25.16	-	Grundkenntnisse über	den Triebwerkseinbau	-
25.17	-	-	Durchführen des Triebwer	kseinbaus
25.18	-	Grundkenntnisse über	die	-
		Triebwerksüberwachu	ng und Bodenbetrieb	
25.19	-	-	Durchführen der Triebwer	ksüberwachung und des
			Bodenbetriebes wie zB Anl	assen, Prüflauf und
			Triebwerksparameterüberv	vachung
26.	Propeller (Modul 17)			
26.1	Grundkenntnisse der phys			-
	Blattwinkel, Schlupf, Dreh			
26.2	-	Grundkenntnisse über	die Propellerkonstruktion	-
26.3	-	-	Einbauen von Propellern u	ınd Propellerhauben
26.4	-	Grundkenntnisse über die		-
		Propellerverstelleinrichtung		
26.5	-	Grundkenntnisse über		-
		Propellervereisungssch	utz	



### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
26.6	-	-	Durchführen von Reparatu	iren, Wartungs- und
			Instandhaltungsarbeiten ar	
			Propellervereisungsschutze	s sowie Demontieren und
			Montieren von Bauteilen d	es
			Propellervereisungsschutze	es
26.7	-	Grundkenntnisse über	die	-
		Propellerinstandhaltur	ng	
26.8	-	-	Durchführen der Propeller	
			Auswuchten, Blattspurprüß	ung, Bewertung von
			Schäden und Propellerpfle	ge
26.9	Grundkenntnisse über die	Lagerung und	-	-
	Konservierung des Propel	lers		
26.10	-	Durchführung der Lag	erung und Konservierung	-
		des Propellers		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

#### Verhältniszahlen für Lehrberufe

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten: eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen der in Abs. 1 genannten zweijährigen und dreijährigen Lehrberufe sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei den in Abs. 1 genannten Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.



### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Kolbentriebwerken

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, das sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den in Abs. 1 genannten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist. Die Verhältniszahl gemäß Abs. 5 darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 6 der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.